V-01-NEU-183-4

Für eine moderne und menschenrechtsorientierte Migrationspolitik in Deutschland und der Europäischen Union

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

1. Ordentlicher Länderrat 2023, 17. Juni 2023
Bad Vilbel

Antragsteller*in: Peter Heilrath

Änderungsantrag zu V-01-Neu

Von Zeile 183 bis 185:
Im weiteren Verfahren im Trilog zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und[Zeilenumbruch] der Kommission setzen wir uns daher für Verbesserungen ein, ~~etwa~~ und zwar insbesondere:
- für den besseren Schutz von Familien mit Kindern ~~und~~
- verpflichtende ~~Verteilung.~~Verteilungsmechanismen
- für einen besseren Rechtsschutz der Antragsteller*innen und Widerspruchsführer*innen inklusive der aufschiebenden Wirkung und Verhinderung des Zwangs zur Ausreise auch in zweiten und weiteren Instanzen bis zur endgültigen Rechtskraft von Entscheidungen
- für eine tatsächlich wirksame und zwingende Begrenzung der Grenzverfahren auf Länder mit geringer Anerkennungsquote
- für ein stärkeres und zwingendes Verbindungselement bei der Beurteilung einer Drittstaatenverbindung des Antragstellers und die Anerkennung der Genfer Flüchtlingskonvention als Grundvoraussetzung für eine Anerkennung als sicherer Drittstaat

Wir fordern weiter
- eine Überprüfung der getroffenen Regelungen auf Vereinbarkeit mit deutschen und europäischen Grundrechten und der Genfer Flüchtlingskonvention
- einen stärkeren Monitoringmechanismus und laufende Evaluierung der Regelungen in Bezug auf die tatsächlichen Auswirkungen auf Flüchtlingsströme, Migration und Asylverfahren

Begründung

Der geforderte Rechtsschutz ist im beschlossenen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU nicht enthalten. Dort heißt es zum Beispiel: "(66b) Um eine wirksame Rückführung zu gewährleisten, sollten Antragsteller im Stadium eines Rechtsbehelfs in zweiter oder höherer Instanz vor einem Gericht gegen eine ablehnende Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz nicht das Recht haben, im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu verbleiben, unbeschadet der Möglichkeit für ein Gericht, dem Antragsteller den Verbleib zu gestatten."

Die Begrenzung der Grenzverfahren auf Länder mit geringer Anerkennungsquote ist im Vorschlag als Soll- und nicht als Muss-Vorschrift enthalten. Einzelne Länder können die Grenzverfahren also deutlich erweitern zB im Zusammenhang mit der Drittstaatenregel.

In dem Zusammenhang ist auch das Verbindungselement der Drittstaatenregel von entscheidender Bedeutung. In der momentanen Fassung kann es zB durch Einwilligungen in Ausreiseverfügungen umgangen werden. Zusätzlich droht eine grundsätzliche Aufgabe des Verbindungselements.

Deutsche und europäische Grundrechten und die Genfer Flüchtlingskonvention müssen in jedem Fall Massstab für uns bleiben.

Verschiedene Wissenschaftler (zB der wissenschaftliche Dienst des Europäischen Parlaments) haben Zweifel an den gewünschten positiven Wirkungen der Regelungen. Deswegen ist eine laufende Evaluierung notwendig.

weitere Antragsteller*innen

Erik Marquardt (KV Berlin-Treptow/Köpenick); Sebastian Hansen (KV Würzburg-Land)